

## INHALT

### **Der Bischof von Fulda**

Nr. 99 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 31. März 2022	194
Nr. 100 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 30. Juni 2022	195
Nr. 101 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 07. Juli 2022	203
Nr. 102 Gesetz zur Änderung der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda	205

### **Bischöfliches Generalvikariat**

Nr. 103 Ordnung für das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut	207
Nr. 104 Weltmissionstag der Kinder	209
Nr. 105 Afrikatag 2023	210
Nr. 106 Firmplan 2023	211
Nr. 107 Personalien	212

---

## Der Bischof von Fulda

### Nr. 99

## Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 31. März 2022

### Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 31. März 2022 folgenden Beschluss gefasst:

#### I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

#### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

### Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel I genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 31.03.2022 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 04. Oktober 2022



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 100**  
**Inkraftsetzung der Beschlüsse**  
**der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
**des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 30. Juni 2022**

**Artikel 1**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 30. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

**Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022**  
**Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR**

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.
- II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:
  1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“
  2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
  
„(4) Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“
- III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
  1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit

droht. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

*Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:*

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:

- a) Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.
- b) Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichs- übergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
- c) Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

„a) Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c) Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,  
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei drei  
Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und bei vier  
Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie  
bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,  
bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,  
bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und  
bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst  
herangezogen werden dürfen. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das  
Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit  
zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte  
zu berücksichtigen.

*Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:*

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

- IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei



Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-“

X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“

XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar

2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

- XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.
- XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B.

### **Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR**

- I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

- II. Inkrafttreten  
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

### **Artikel 2 Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 30.06.2022 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 04. Oktober 2022



+

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 101**  
**Inkraftsetzung der Beschlüsse**  
**der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
**des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 07. Juli 2022**

**Artikel 1**  
**Beschlüsse**

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A.

**I. Änderungen in § 2 der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR**

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlagen 31, 32 und 33 wird jeweils um folgenden Halbsatz ergänzt:

„(...); ab dem 1. Januar 2023 beträgt für die Mitarbeiter in dem Gebiet der neuen Bundesländer, das in den Bereich der Regionalkommission Mitte fällt, die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.“

**II. Inkrafttreten dieses Beschlusses**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

B.

**I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR**

Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.

§ 3 Abs. 1 des Abschnitts I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt gefasst:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Mitte

Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die am 31. Juli 2022 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. ab dem 1. August 2022 Anwendung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens aber ab dem 1. August 2023. Mit den begründeten Ausnahmefällen sind nur Fälle gemeint, in denen

- a) wegen der unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen in den Bundesländern im Bereich der Regionalkommission Mitte unterschiedliche Anstellungsbedingungen vereinbart wurden und
- b) für das jeweilige Ausbildungsverhältnis als Folge daraus ein Grund für eine spätere Anwendung der Regelungen des Abschnittes I des Teils II. besteht."

## II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 7. Juli 2022 in Kraft.

C.

I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzter-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30 und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

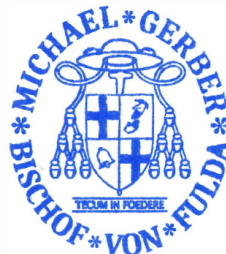
## II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

### Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel 1 genannten Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 07. Juli 2022 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 04. Oktober 2022



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 102**  
**Gesetz zur Änderung der Ordnung der**  
**Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda**

**Artikel 1**  
**Änderung der Ordnung**

Die Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda (Priesterbesoldungsordnung – PrBO) vom 19. März 2007 (K. A. 2007, Nr. 55), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. August 2022 (K. A. 2022, Nr. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8**  
**Dienstaufwandsentschädigung**

- (1) Eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach Nr. 4 der jeweils geltenden Anlage zu dieser Ordnung erhalten
  1. die Dechanten (Nr. 4 a),
  2. die Moderatoren eines Pastoralverbundes (Nr. 4 b),
  3. diejenigen Priester, die über die ihnen übertragene Aufgabe (Pfarrer bzw. Pfarradministrator einer Pfarrei, Kategoriale Seelsorge, Verwaltung oder Sonstiges) hinaus für länger als sechs Wochen als Pfarrer oder Pfarradministrator wenigstens einer weiteren Pfarrei eingesetzt sind (Nr. 4 c),
  4. diejenigen Priester, die durch die zuständige Stelle des Bischöflichen Generalvikariats damit beauftragt worden sind, vor Ort die pastoralen und administrativen Vorbereitungen zur Änderung von Pfarreigrenzen zu leiten (Nr. 4 d),
  5. diejenigen Priester, die dauerhaft als Pfarrer oder Pfarradministrator einer oder mehrerer Pfarreien eingesetzt sind, der oder denen insgesamt mehr als fünftausend Katholiken angehören (Nr. 4 e).
- (2) Hat ein Priester aus mehreren der in Absatz 1 genannten Gründe Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung, so werden die einzelnen Dienstaufwandsentschädigungen aufsummiert. Für Dienstaufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 gilt dies nur bis zu einer monatlichen Höchstgrenze nach Nr. 4 f der jeweils geltenden Anlage zu dieser Ordnung.
- (3) Als für die Anwendung der Regelung des Absatz 1 Nr. 5 relevante Katholikenzahl gilt diejenige Zahl, die sich aus der letzten festgestellten kirchlichen Jahresstatistik ergibt. Anhand dieser ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 bei der Übertragung eines neuen Amtes sowie einmal jährlich zu überprüfen.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

**„1. Besoldungsgruppen und Grundgehaltssätze**

2 - Kapläne

5 - Pfarrer und Pfarrkuraten

(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Zweijahresrhythmus					Dreijahresrhythmus				
	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2			2353,13	2425,35	2582,09	2712,70	2831,44	2952,53	3074,84	3153,22
5			3389,41	3615,02	3840,61	4126,13	4403,70	4574,96	4727,85	4941,92

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

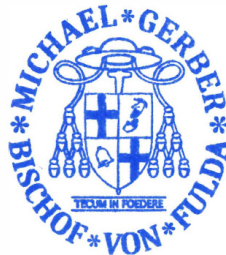
**„4. Dienstaufwandsentschädigung (Monatsbeträge in EUR)**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Dechant   | 200,00  |
| b) Moderator eines Pastoralverbunds  | 200,00  |
| c) Pfarrer/Administrator wenigstens einer weiteren Pfarrei über übertragene Aufgabe hinaus | 105,00  |
| d) Leitung der Vorbereitung zur Änderung von Pfarreigrenzen                                | 200,00  |
| e) Pfarrer/Administrator für mehr als 5000 Katholiken                                      | 400,00  |
| f) Höchstgrenze für b) bis e)  | 400,00“ |

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Fulda, den 21. Oktober 2022



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## **Bischöfliches Generalvikariat**

### **Nr. 103**

## **Ordnung für das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut**

Im Rahmen der Geschäftsordnung für das Bischöfliche Generalvikariat erlasse ich für das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut folgende Ordnung:

### **§ 1 Status**

Das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut ist ein Dezernat in der Abteilung Kirchliches Leben im Fachbereich Pastoral, Bildung, Kultur. In seiner Struktur und Arbeitsweise wird das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut (nachfolgend KMI) durch diese Ordnung bestimmt.

### **§ 2 Bezeichnung/Aufgaben**

Die unter der Bezeichnung „Bischöfliches Kirchenmusikinstitut“ geführte Einrichtung des Bistums hat folgende Aufgaben:

- a) Aus- und Fortbildung der nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Bistums;
- b) die Betreuung und Gestaltung der liturgischen und künstlerischen Kirchenmusik im Bistum sowie in den Pfarreien innerhalb der einzelnen Dekanate.

Für die ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben bestehen im Rahmen des KMI Regionalkantorenstellen.

### **§ 3 Leitung**

Das KMI wird fachlich und dienstrechtlich durch die Leitung des KMI im Auftrag und nach Weisung der Fachbereichsleitung geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die Abteilungsleitung.

### **§ 4 Regionalkantoren und Regionalkantorinnen**

- (1) Die Regionalkantoren und Regionalkantorinnen nehmen unter der dienstrechtlichen und fachlichen Aufsicht der Leitung des KMI die Aufgaben der vom Bistum jeweils eingerichteten Regionalkantorenstellen in ihrer fachlichen Verantwortung wahr.
- (2) In der fachlichen Zuständigkeit für die örtlichen Aufgaben der Fachstelle Glocken/ Orgeln sind die Regionalkantoren und Regionalkantorinnen der Leitung der Fachstelle Glocken/Orgeln zugeordnet. Dabei bleibt die dienstrechtliche Zuordnung nach Abs. 1 unberührt.

### **§ 5 Dienstbesprechungen**

Zur Koordination der Arbeit des KMI in den Regionalkantorenstellen kann die Leitung des KMI die Regionalkantoren und Regionalkantorinnen zu Dienstbesprechungen einladen. Die Teilnahme an der Dienstbesprechung und an den Sitzungen der Diözesan-Kirchenmusikkonferenz (folgender § 6) gilt als dienstliche Tätigkeit.

### § 6 Diözesankirchenmusikkonferenz

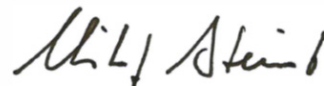
- (1) Zur fachlichen Beratung besteht am Kirchenmusikinstitut eine Diözesankirchenmusikkonferenz (DKK). Mitglieder der DKK sind die Leitung des KMI, die Regionalkantoren und Regionalkantorinnen, die Fachbereichsleitung Pastoral, Bildung, Kultur oder eine von ihm benannte Vertretung sowie der/die Domorganist/in, der/die Domkapellmeister/in. Gegebenenfalls nehmen weitere von der Fachbereichsleitung Pastoral, Bildung, Kultur berufene Fachleute mit beratender Stimme an der DKK teil. Gäste können zu Einzelfragen von der Sitzungsleitung eingeladen werden.
- (2) Aufgabe der DKK ist die fachliche Beratung und Koordination des musikalischen Jahresprogramms des Bistums und der musikalischen Gestaltung von überregionalen oder das gesamte Bistum betreffenden Veranstaltungen. Des Weiteren kann die DKK über wesentliche Fachfragen der in § 2 dieser Ordnung genannten KMI-Aufgaben beraten.
- (3) Die DKK findet unter dem Vorsitz der Leitung des KMI statt. Diese legt im Benehmen mit den DKK-Mitgliedern jeweils den Termin, die Tagesordnung und die Protokollierung der Ergebnisse fest und regelt den Ablauf der Sitzungen. Die Mitglieder können Beratungsthemen benennen und Anträge stellen. Diese sollen jedoch rechtzeitig der KMI-Leitung zur Aufnahme in die Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlüsse der DKK werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Das jeweilige Protokoll ist der Fachbereichsleitung Pastoral, Bildung, Kultur vorzulegen. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter gegenüber den jeweils zuständigen Stellen, an die sie sich richten.
- (4) Zur Vorbereitung der Beratungen oder Beschlüsse in der DKK kann die DKK zeitlich befristete Arbeitsausschüsse aus ihren stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern bilden. Mit Zustimmung der Leitung des KMI können weitere sachverständige Personen als Gast zu den Arbeitsausschüssen eingeladen werden. Aufgabenstellung und Dauer des Arbeitsausschusses sind im Errichtungsbeschluss der DKK festzulegen. Die Leitung der Arbeitsausschüsse hat die Leitung des KMI. Sie kann sich in der Ausschussleitung durch ein Mitglied der DKK vertreten lassen. Für die Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Regelungen nach Abs. 3 entsprechend.

### § 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 01.03.2022 in Kraft und wird im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Fulda veröffentlicht.

Sie ersetzt die bisherige Ordnung für das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut vom 11. September 2009 (K. A. Diözese Fulda 2009, Nr. 140).

Fulda, 28. Februar 2022



Prälat Steinert  
Generalvikar



## Nr. 104 Weltmissionstag der Kinder 2022

### Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2022“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2022 – 6. Januar 2023). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, sowie eine Beilage mit einer Vorlesegeschichte und einem Ausmalbild für Kinder und deren Familien bereit. Das aktuelle Beispielland ist Indonesien. Kreative Ideen für Familien sowie die katechetischen Arbeitshilfen für Gemeinden, Schulen und Kitas werden online angeboten: [www.sternsinger.de/wmt](http://www.sternsinger.de/wmt)

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.  
Stephanstr. 35  
52064 Aachen  
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44  
[shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de)  
[bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)  
[www.sternsinger.de/wmt](http://www.sternsinger.de/wmt)

## Nr. 105 Afrikatag 2023

### „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)

Am 1. Januar 2023 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“, das am 6. Januar gefeiert wird, verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

### Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag)

## Nr. 106 Firmplan 2023

### ***Pastoralverbund/Pfarrei***

St. Lullus Hersfeld-Rotenburg  
 St. Michael Werra-Meißner  
 St. Gabriel Werra-Meißner  
 Maria-Hilf Schwalmstadt  
 St. Brigida Schwalm-Eder  
 St. Martin Fulda-West  
 Johannesberg  
 St. Flora Florenberg-Ziehers-Süd  
 St. Lioba Petersberg/Fulda  
 St. Benedikt Hünfelder Land  
 St. Elisabeth Ulster-, Felda-, Werratal  
 Kassel Mitte  
 Sel. Adolph Kolping Kassel-Süd-Baunatal  
 St. Maria Kassel-West  
 St. Edith-Stein-Reinhardswald

St. Heimerad Wolfhager Land  
 St. Antonius von Padua Kassel  
 St. Peter Hofgeismar-Weser-Diemel

Hl. Kreuz Salmünster-Kinziggrund  
 St. Jakobus Vogelsberg-Spessart  
 St. Martin im Spessart  
 St. Elisabeth von Thüringen-Marburg  
 St. Bonifatius/Amöneburg  
 Pfarrei Christkönig Flieden  
 Kleinheiligkreuz  
 Heilig Geist Kalbach Neuhof  
 St. Marien Eichenzell  
 St. Michael Hohe Rhön

St. Michael Hohe Rhön  
 St. Wendelinus Hohe Rhön  
 Erwachsenenfirmung Michaelskirche  
 Italienische Katholische Missionen  
 Kroatische Katholische Mission Kassel

### ***Firmspender***

Domkapitular Renze  
 Bischof Dr. Gerber  
 Bischof Dr. Gerber  
 Domkapitular Renze  
 Bischof em. Algermissen  
 Domkapitular Prof. Dr. Roth  
 Weihbischof Prof. Dr. Diez  
 Bischof Dr. Gerber  
 Prälat Prof. Dr. Stanke  
 Generalvikar Steinert  
 Ehrendomkapitular Prof. Dr. Müller  
 Prälat Prof. Dr. Stanke  
 Generalvikar Steinert  
 Generalvikar Steinert  
 Weihbischof Prof. Dr. Diez  
*mit Visitation*  
 Domkapitular Prof. Dr. Roth  
 Bischof Dr. Gerber  
 Weihbischof Prof. Dr. Diez  
*mit Visitation*  
 Ehrendomkapitular Prof. Dr. Müller  
 Domkapitular Renze  
 Bischof Dr. Gerber  
 Domkapitular Prof. Dr. Roth  
 Generalvikar Steinert  
 Ehrendomkapitular Prof. Dr. Müller  
 Prälat Prof. Dr. Wächter / Prälat Prof. Dr. Stanke  
 Bischof Dr. Gerber  
 Bischof Dr. Gerber  
 Domkapitular Prof. Dr. Roth /  
 Domkapitular Renze / Ehrendomkapitular Prof. Dr. Müller  
 Weihbischof Prof. Dr. Diez (Lahrbach)  
 Domkapitular Prof. Dr. Roth / Prälat Prof. Dr. Stanke  
 Weihbischof Prof. Dr. Diez  
 Weihbischof Prof. Dr. Diez  
 Weihbischof Prof. Dr. Diez

Die Herren Moderatoren/Pfarrer werden gebeten, sich wegen der genauen Terminabsprache mit den Büros der Firmspender in Verbindung zu setzen.

## **Nr. 107**

### **Personalien**

#### **Versetzung**

L o y a l , Stefanie, in die Familienbildungsstätte Fulda, Einsatz- und Dienstort: Familienbildungsstätte Fulda: 01.11.2022

#### **Neue Adresse**

Katholische Pfarrkuratie St. Wigbert Veckerhagen, p. A. Brüder-Grimm-Str. 9, 34246 Vellmar

#### **In die Ewigkeit wurde heimgerufen**

Z i m m e r , Alois, Pfarrer i. R. OStR. i. K. i. R., Kassel: 26.11.2022

K u r z s c h e n k e l , Dr. Winfried, OStR. i. K. i. R., Hanau: 30.10.2022